

TE OGH 2001/11/14 7Ob275/01v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schlich als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schaumüller, Dr. Hoch, Dr. Kalivoda und Dr. Neumayr als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen Franz M*****, Sachwalterin Andrea G*****, Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Forsthausgasse 16 - 20, 1200 Wien, über den Revisionsrekurs des Vereins vertreten durch Dr. Wolfgang Berger, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt als Rekursgericht vom 7. September 2001, GZ 4 R 226/01d-52, womit der Beschluss des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 26. Juli 2001, GZ 2 P 2742/95h-47, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wurde mit Beschluss ON 47 - anlässlich der sachwalterschaftsgerichtlichen Genehmigung der Rechnungslegung der (Vereins-)Sachwalterin - der Betrag von S 2.790 an Aufwandsersatz zuerkannt. Seinen Antrag auf Zuspruch eines Entschädigungsbetrages von S 4.180 (iSd § 266 ABGB idF KindRÄG 2001 BGBl 2000/135) wies das Erstgericht ab. Dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wurde mit Beschluss ON 47 - anlässlich der sachwalterschaftsgerichtlichen Genehmigung der Rechnungslegung der (Vereins-)Sachwalterin - der Betrag von S 2.790 an Aufwandsersatz zuerkannt. Seinen Antrag auf Zuspruch eines Entschädigungsbetrages von S 4.180 (iSd Paragraph 266, ABGB in der Fassung KindRÄG 2001 BGBl 2000/135) wies das Erstgericht ab.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Gericht zweiter Instanz die Abweisung bestätigt und ausgesprochen, dass der ordentliche Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs des Vereins, der eine Abänderung im antragsstatgebenden Sinn anstrebt, ist - entgegen dem nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichtes - nicht zulässig.

Nach § 14 Abs 2 Z 1 AußStrG ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Die Rechtsmittelbeschränkung deckt sich mit der des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO. Von dieser stRsp abzugehen, besteht kein Anlass. Die Bemessung der Kosten eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters gehört zu den nicht weiter bekämpfbaren Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (1 Ob 2007/96w mwN; 1 Ob 258/00y uva; RIS-Justiz

RS0007696, RS0008673, RS0017311). Unter die Revisionsrekursbeschränkung fallen nicht nur Fragen der Bemessungshöhe, sondern auch Fragen dem Grunde nach, ob und aus welchem Vermögen diese Forderungen beglichen werden, also alle Entscheidungen, mit denen in irgendeiner Form über die Kosten oder die Belohnung eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters abgesprochen wird, mag dieser auch Anwalt sein (RIS-Justiz RS0007695, RS0007696 zuletzt: 5 Ob 110/01i). Nichts anderes kann für die vorliegende Entscheidung über den (Sachwalter-)Entschädigungsanspruch (§ 266 ABGB idF KindRÄG 2001) des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (der diesem gemäß § 10 VSAPG zusteht [Stabentheiner in Rummel I3 Rz 5 zu §§267-269 ABGB]) gelten; geht es doch auch hier um seine Kosten bzw Belohnung (vgl § 10 VSAPG). Nach Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Die Rechtsmittelbeschränkung deckt sich mit der des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO. Von dieser stRsp abzugehen, besteht kein Anlass. Die Bemessung der Kosten eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters gehört zu den nicht weiter bekämpfbaren Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (1 Ob 2007/96w mwN; 1 Ob 258/00y uva; RIS-Justiz RS0007696, RS0008673, RS0017311). Unter die Revisionsrekursbeschränkung fallen nicht nur Fragen der Bemessungshöhe, sondern auch Fragen dem Grunde nach, ob und aus welchem Vermögen diese Forderungen beglichen werden, also alle Entscheidungen, mit denen in irgendeiner Form über die Kosten oder die Belohnung eines Kurators, Vormunds oder Sachwalters abgesprochen wird, mag dieser auch Anwalt sein (RIS-Justiz RS0007695, RS0007696 zuletzt: 5 Ob 110/01i). Nichts anderes kann für die vorliegende Entscheidung über den (Sachwalter-)Entschädigungsanspruch (Paragraph 266, ABGB in der Fassung KindRÄG 2001) des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (der diesem gemäß Paragraph 10, VSAPG zusteht [Stabentheiner in Rummel I3 Rz 5 zu §§267-269 ABGB]) gelten; geht es doch auch hier um seine Kosten bzw Belohnung vergleiche Paragraph 10, VSAPG).

Ist ein Rechtsmittel absolut unzulässig, dann ist die Erhebung eines solchen selbst dann ausgeschlossen, wenn eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 14 Abs 1 AußStrG zu lösen wäre (RIS-Justiz RS0007693). Es ist demnach ohne Prüfung der darin aufgeworfenen, für seine Zulässigkeit als ordentlicher Revisionsrekurs ins Treffen geführten Rechtsfragen zurückzuweisen (7 Ob 267/01t mwN). Ist ein Rechtsmittel absolut unzulässig, dann ist die Erhebung eines solchen selbst dann ausgeschlossen, wenn eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zu lösen wäre (RIS-Justiz RS0007693). Es ist demnach ohne Prüfung der darin aufgeworfenen, für seine Zulässigkeit als ordentlicher Revisionsrekurs ins Treffen geführten Rechtsfragen zurückzuweisen (7 Ob 267/01t mwN).

Anmerkung

E63920 07A02751

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0070OB00275.01V.1114.000

Dokumentnummer

JJT_20011114_OGH0002_0070OB00275_01V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at